

Geschäftsordnung für den Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Büdingen vom 20.11.2019 (KA vom 23.11.2019 – DS:VI/038/2019, 52. SVV vom 15.11.2019).

**Geschäftsordnung
für den Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung
in der Stadt Büdingen**

**§ 1
Rechtsstellung**

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohner mit Behinderung der Stadt Büdingen wird ein Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden Behindertenbeauftragter genannt) bestellt.
- (2) Der Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und nicht an Weisungen gebunden. Im Rahmen seiner Tätigkeit ist er bezüglich seiner persönlichen Rechte und Pflichten den Stadtverordneten gleichgestellt. Dies gilt z. B. für die Erstattung seiner Auslagen und Kosten sowie die Absicherung in allen versicherungsrechtlichen Fragen.
- (3) Der Magistrat soll den Behindertenbeauftragten zwecks fachlicher Beratung rechtzeitig über Angelegenheiten seines Aufgabengebietes unterrichten. Zur Klärung von Fachproblemen wird der zuständige Sachbearbeiter hinzugezogen.
- (4) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches unterstützen die Fachausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung den Behindertenbeauftragten in seinem Wirken.
- (5) Der Behindertenbeauftragte hat ein Antrags- und Rederecht in der Stadtverordnetenversammlung, den Ausschüssen und auf Anforderung im Magistrat.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Der Behindertenbeauftragte berät den Magistrat, die Stadtverordnetenversammlung sowie die Ausschüsse in allen Fragen, die behinderte Menschen allgemein betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis der Kommune gehören, durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen. Dazu arbeitet er mit allen in der Behindertenarbeit tätigen Diensten, Organisationen, Verbänden und staatlichen Stellen zusammen. Er ist berechtigt, jederzeit Nachfragen an die zuständigen städtischen Dezernenten zu richten.
- (2) Der Behindertenbeauftragte soll darauf hinwirken, dass gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens in Büdingen geschaffen werden.

4.7 Geschäftsordnung Behindertenbeauftragter

- 2 -

Im Rahmen seiner Tätigkeit befasst er sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- Beratung beim behindertengerechtem Bauen und Wohnen unter Beachtung der hierbei zu berücksichtigenden Vorgaben für öffentlichen Gebäuden sowie Empfehlungen für den privaten Bereich,
 - Verbesserung der Situation behinderter Kinder und Jugendlicher in Kindertagesstätten und Schulen,
 - Einbringung der Interessen von Menschen mit Behinderung in Verkehrsangelegenheiten, insbesondere im Bereich der Verkehrsplanung und des ÖPNV,
 - Integration von Menschen mit Behinderung in die Kultur-, Sport- und Freizeitangebote,
 - Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Vereinen und Verbänden sowie mit ambulanten Hilfsorganisationen,
 - Vermittlung von Ansprechpartnern bei Beratungsbedarf,
 - Abhaltung einer regelmäßigen Sprechstunde,
 - Vertrauliche Entgegennahme und Bearbeitung von Anliegen und Beschwerden persönlicher oder allgemeiner Natur in behindertenspezifischen Fragen,
- (3) Der Behindertenbeauftragte legt der Stadtverordnetenversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht vor, der eine Einschätzung zur Lage der Menschen mit Behinderung in Büdingen enthält. Die Abgabe kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

§ 3

Finanzierung

Die Stadt Büdingen stellt dem Behindertenbeauftragten die für seine Tätigkeit notwendigen Räumlichkeiten und angemessene Mittel für die laufenden Geschäfte und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Diese werden von der Stadtverordnetenversammlung festgelegt. Hierzu gehört auch die Beschaffung von fachbezogenen Zeitschriften, Büchern und sonstigem Informationsmaterial im Wert von bis zu 500 Euro jährlich.

§ 4

Verschwiegenheitspflicht

Der Behindertenbeauftragte ist auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über alle ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Der Behindertenbeauftragte darf, auch nach Beendigung der Tätigkeit, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Dienst.

Der Behindertenbeauftragte hat die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten.

§ 5
Besetzung

Der Behindertenbeauftragte wird von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen auf Vorschlag des Magistrats oder einer im Stadtparlament vertretenen Fraktion für die Dauer von 5 Jahren benannt.

Der Behindertenbeauftragte sollte direkt oder indirekt von der Situation behinderter Menschen betroffen und sachkundig sein. Die Bewerber sollen sozial erfahrene Personen sein.

Zu beachten ist, dass keine Interessenkonflikte durch berufliche oder sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten entstehen (z. B. Vorstandstätigkeit, Rechtsberatung in Sozialverbänden u. ä.). Zum Behindertenbeauftragten kann nur bestellt werden wer das passive Wahlrecht für die Kommunalwahl besitzt.

§ 6
Datenschutzklausel

Die Verwaltung ist berechtigt, alle für die Durchführung der Aufgaben des Behindertenbeauftragten erforderlichen Daten und persönlichen Angaben unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetze zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten und im erforderlichen Umfang zu veröffentlichen.

§ 7
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Büdingen

Büdingen, 20.11.2019

Henrike Strauch
Erste Stadträtin